

Synopsis

Änderung des Steuergesetzes (COVID-19) - Senkung Kantonssteuerfuss von 82 Prozent auf 80 Prozent (2021-2023), Erhöhung der persönlichen Abzüge, Ausbau des Mieterabzugs

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)
	Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 632.1 , Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Steuerfuss</p> <p>¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.</p> <p>² Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.</p> <p>³ ...</p>	<p>^{2a} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 80 Prozent der einfachen Steuer.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)
<p>⁴ Anwendbar sind bei den natürlichen Personen die am Ende des Kalenderjahres bzw. bei den juristischen Personen am Ende des Geschäftsjahres geltenden Steuerfüsse.</p>	
<p>§ 33 Sozialabzüge</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <p>1. als persönlicher Abzug:</p> <p>a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–</p> <p>b) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.–</p> <p>2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):</p> <p>a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.–</p> <p>3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu</p> <p>a) Fr. 30 000.–: Fr. 3 000.–</p> <p>b) Fr. 50 000.–: Fr. 1 500.–</p> <p>4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Eheteil und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):</p>	<p>a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000 <u>22 200</u>.–</p> <p>b) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6 500 <u>11 100</u>.–</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)
<p>a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.–</p> <p>5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):</p> <p>a) 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken;</p> <p>b) 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken; 2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken.</p> <p>² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.</p> <p>^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 6000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.</p> <p>^{2ter} ...</p> <p>³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.</p> <p>⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.</p> <p>⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.</p>	<p>5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):</p> <p>a) 20<u>30</u> Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200<u>10 000</u> Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken;</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Monika Barmet Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...